

## Die „*libri spiritualium*“ des Bistums Speyer

Von Volker Rödel

Das im 18. Jahrhundert in Bruchsal befindliche Schriftgut des Bistums und Hochstifts Speyer wurde nach der 1793 erforderlich gewordenen Fluchtung<sup>1</sup> der Registraturen der in Speyer verbliebenen Verwaltungsstellen mit diesem vereinigt und nachfolgend auf das Generallandesarchiv Karlsruhe<sup>2</sup>, das 1817 neu gegründete Landesarchiv Speyer<sup>3</sup>, das Erzbischöfliche Archiv Freiburg und das Archiv des Bistums Speyer aufgeteilt.<sup>4</sup> Überblickt man die erhaltene serielle Überlieferung, springen drei Bandserien ins Auge: Die der Regierung und Verwaltung des Hochstifts ent-

---

<sup>1</sup> Kurt Andermann, Kestenburg – Speyer – Bruchsal. Zur Geschichte der Archive von Hochstift und Domstift Speyer, in: Volker Rödel (Hrsg.), Umbruch und Aufbruch. Das Archivwesen nach 1800 in Süddeutschland und im Rheinland. Tagung zum 200-jährigen Bestehen des Generallandesarchivs Karlsruhe am 18./19. September 2003 in Karlsruhe (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, A 20). Stuttgart 2005, S. 45–57, hier: S. 51f. und 54f.

<sup>2</sup> Hier gemäß der im 19. Jahrhundert eingeführten Tektonik aufgeteilt auf den Urkundenbestand 42, die Akten auf die Bestände 78 Generalia sowie gemäß Ortsbetreff auf die provenienzmäßig gemischten Bestände der Ämter und Städte – z.B. 172 (Philippensburg) – sowie auf die Ortsebene (Bestand 229); die Bände gelangten in die entsprechenden Sammelbestände, z. B. 61 (Protokolle) und 67 (Kopialbücher).

<sup>3</sup> Bestände D 1 bis D 5, gebildet aus Schriftgut des aufgelösten Departementalarchivs Mainz, und den Abgaben aus Baden. Vgl. Volker Rödel, Die Anfänge des Landesarchivs Speyer, in: Archivalische Zeitschrift 78 (1993), S. 191–256, insbesondere S. 245.

<sup>4</sup> Kurrentes Schriftgut des Vikariats Bruchsal für die linksrheinischen Gebiete erhielt das Ordinariat des neuen Bistums Speyer, vgl. Andermann, Kestenburg (wie Anm. 1), S. 55; dieses ist heute im Archiv des Bistums Speyer zu suchen, das über nennenswerte Überlieferung zentraler Stellen aus der Zeit des alten Bistums nicht verfügt. Für die rechtsrheinischen, 1827 dem Erzbistum Freiburg zugefallenen Gebiete des ehemaligen Bistums Speyer, wurde das laufende Schriftgut, darunter auch rund 70 Jahrgänge Protokolle des Geistlichen Rats, dem Ordinariat in Freiburg übergeben; heute sind die Speyerer Archivalien im Erzbischöflichen Archiv Freiburg in den Beständen A 31 (Speyer, Generalia), A 32 (Speyer, Specialia Dekanate), A 33 (Speyer, Specialia Pfarreien), A 34 (Speyer, Specialia Klöster) sowie Ha (Amtsbücherselekt) zu finden.

stammenden „*libri officiorum*“<sup>5</sup> und „*libri contractuum*“<sup>6</sup> sowie die – *per definitionem* – im Zuge der geistlichen Regierung und Verwaltung angelegten „*libri spiritualium*“<sup>7</sup>.

Nicht nur, weil auch unter der kurpfälzischen Überlieferung „*libri officiorum*“ in großer Zahl auf uns gekommen sind, darf auf die Übernahme von Heidelberger Kanzleigebrauch geschlossen werden: Die Bischöfe Raban von Helmstatt (1396–1430)<sup>8</sup> und Matthias von Rammung (1464 bis 1478)<sup>9</sup> hatten dort König Ruprecht bzw. Pfalzgraf Friedrich I. als Kanzler gedient und die politische Nähe fast aller weiteren Bischöfe als Teil des kurpfälzischen Machtsystems legt dies bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts gleichfalls nahe. Diese Nachahmung kurpfälzischer Verwaltungspraktiken bestimmte die hochstiftischen Registraturverhältnisse bis ins 18. Jahrhundert.<sup>10</sup> Die politische Abhängigkeit musste sich auch auf die geistlichen Belange des Bistums Speyer<sup>11</sup> – übrigens mehr noch auf die des Bistums Worms – auswirken, gerade angesichts des bis 1556 anhaltenden jahrzehn-

<sup>5</sup> Landesarchiv Baden-Württemberg-Generallandesarchiv Karlsruhe, künftig: GLAK 67 Nr. 298, 306, 309, 311, 313, 317, 320, 323, 325 und 326 (für die Zeit von 1464 bis 1651); vgl. Manfred Krebs (Bearb.), Die Dienerbücher des Bistums Speyer, 1464–1768. In Registerform bearbeitet, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (ZGO) 96 (1948), S. 55–195; Krebs im Vorwort (ebd., S. 55): „Die in der bischöflich-speyerischen Kanzlei geführten *Libri officiorum* haben mit der kirchlichen Verwaltung der Diözese Speyer nichts zu tun; für diese wurden [...] besondere *Libri spiritualium* geführt, deren reicher Inhalt noch längst nicht in erschöpfender Weise ausgebeutet worden ist und einer gesonderten Bearbeitung vorbehalten bleiben muß.“ Krebs bearbeitete die Bände Nr. 298, 306, 309, 311 und 313 des Bestands 67.

<sup>6</sup> GLAK 67 Nr. 289 und Nr. 291–324 (für 1397 bis 1651).

<sup>7</sup> Vgl. Manfred Krebs (Bearb.), Gesamtübersicht der Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 1). Stuttgart 1954, S. 192–195 (Kopialbücher des Hochstifts nach der Nummernfolge des Bestands 67); Inventare des Großherzoglich Badischen General-Landesarchivs, Bd. I, hrsg. von der Großherzoglichen Archivdirektion. Karlsruhe 1901, S. 107–118, gegliedert in: I. Bistum Speyer, II. Propstei Weißenburg mit Kloster St. Walburg sowie III. Domkapitel Speyer, dabei Rubriken I. und II. weiter untergliedert in „*Weltliche*“ bzw. „*Geistliche Regierung*“.

<sup>8</sup> Gerhard Fouquet, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 57-I/II). Mainz 1987, S. 580–582.

<sup>9</sup> Ebd., S. 724–728.

<sup>10</sup> Volker Press, Das Hochstift Speyer im Reich des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit – Porträt eines geistlichen Staates, in: Barock am Oberrhein, hrsg. von Volker Press, Eugen Reinhard und Hansmartin Schwarzmaier (Oberrheinische Studien, VI). Karlsruhe 1985, S. 251 bis 290, hier: S. 254f.

<sup>11</sup> Ludwig Stamer, Kirchengeschichte der Pfalz, Teil II: Vom Wormser Konkordat bis zur Glaubensspaltung (1122–1560). Speyer 1949, und Teil III, 1. Hälfte: Das Zeitalter der Reform (1556–1685). Speyer 1955; Hans Ammerich, Das Fürstbistum Speyer im Zeichen der tridentini-

telangen konfessionellen Schwebezustands in der Kurpfalz. Es lag nahe, dass das 1560 calvinistisch gewordene Kurfürstentum sich bei der Ausbreitung seiner Konfession auch in rechtlich unklaren Fällen durchsetzen würde, zum Beispiel bei Pfarreien, die in aufgelöste Klöster inkorporiert gewesen waren und in altgläubig gebliebenen Territorien lagen. Von den vor der Reformation im linksrheinischen Teil des Bistums (ohne die Stadt Speyer) vorhanden gewesen etwa 175 Pfarreien<sup>12</sup> gingen mindestens zwei Drittel verloren.<sup>13</sup>

Wie sind aber nun die „*libri spiritualium*“ in diesen Zusammenhängen zu bewerten und für die Dokumentation der Pfarreiorganisation, näherhin der Besetzungen, fruchtbar zu machen? Das gedruckte Inventar des Generallandesarchivs Karlsruhe von 1901<sup>14</sup> führt im Kopialbuchbestand unter der Rubrik „*Bistum Speyer*“, beginnend mit Nr. 415, insgesamt 43 Amtsbücher an, deren Inhalt im Vorspann mit „*Ur[k]unden und Akten betr. die geistliche Verwaltung des Bistums (prim[ariae] Preces, Pfründen, Erlasse, Statuten u. a.)*“ kurz charakterisiert wird, sowie einen weiteren Band (Nr. 422) unter der Rubrik „*Propstei Weißenburg*“.<sup>15</sup>

---

nischen Erneuerung, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 41 (1989), S. 81–106, zum Teil fußend auf: Ders., Formen und Wege der katholischen Reform in den Diözesen Speyer und Straßburg. Klerusreform und Seelsorgereform, in: Barock am Oberrhein (wie Anm. 10), S. 291–327.

<sup>12</sup> Gemäß *Palatia Sacra*. Kirchen- und Pfründebeschreibung der Pfalz in vorreformatorischer Zeit, aufgrund der Vorarbeiten von Franz Xaver Glasschröder hrsg. von L. Anton Doll, Teil I: Bistum Speyer. Der Archidiakonat des Dompropstes von Speyer (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 61). Bd. 1: Die Stadt Speyer, 2. Teil: Pfarrkirchen, Klöster, Ritterorden, Kapellen, Klausen und Beginenhäuser, bearb. von Renate Engels. Mainz 2005 (künftig: *PalSacr.* I/1,2); Bd. 2: Der Landdekanat Weißenburg (mit Kloster St. Peter in Weißenburg), bearb. von L. Anton Doll mit Unterstützung von Hans Ammerich. Mainz 1999 (künftig: *PalSacr.* I/2); Bd. 3: Der Landdekanat Herxheim, bearb. von Renate Engels. Mainz 1988 (künftig: *PalSacr.* I/3); Bd. 4: Der Landdekanat Weyher, bearb. von Volker Rödel. Mainz 1988 (künftig: *PalSacr.* I/4); Bd. 5: Der Landdekanat Böhl, bearb. von Renate Engels, Mainz 1992 (künftig: *PalSacr.* I/5).

<sup>13</sup> Paul Warmbrunn, Zwischen Gegenreformation und innerkirchlicher Reform. Die katholische Kirche in der linksrheinischen Pfalz vom Tridentinum bis zum Ende des Alten Reiches (unter bes. Berücksichtigung des Bistums Speyer), in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 50 (1998), S. 291–315, hier: S. 296. Bezogen auf die bei Stamer, Kirchengeschichte III/1 (wie Anm. 11), S. 216, gemachten Angaben zu den 1607 bestehenden vier Landkapiteln mit insgesamt 45 Pfarreien stellt sich diese Relation noch ungünstiger dar.

<sup>14</sup> *Inventare I* (wie Anm. 7), S. 113f.

<sup>15</sup> Ebd., S. 116, wo auch die Nummern 425 und 426 ein weiteres Mal angeführt sind, da bei ihnen eine Zweiteilung für das Bistum Speyer und für die Propstei Weißenburg besteht.

**Übersicht über die „*libri spiritualium*“ des Bistums Speyer (bis 1736)  
im Landesarchiv Baden-Württemberg –  
Generallandesarchiv Karlsruhe, Bestand 67**

Band/ Archivalien- ein- heit Nr.	Zeit- stellung	Bischöfe	Bezeich- nung	
			in- nen	Rü- cken
415	1405–1414	<b>Raban</b> v. Helmstatt	–	x
416	1465–1496	<b>Matthias</b> v. Rammung <b>Ludwig</b> v. Helmstatt	–	–
417	1485–1528	<b>Ludwig</b> v. Helmstatt <b>Philipp I.</b> v. Rosenberg <b>Georg</b> Pfalzgraf bei Rhein	–	x
418	1513–1529	<b>Georg</b> Pfalzgraf bei Rhein	–	x
420	1529–1552	<b>Philipp II.</b> v. Flersheim	–	x
421	1552–1560	<b>Rudolf</b> v. Frankenstein	–	x
425	1560–1581	<b>Marquard</b> v. Hattstein	–	x
426	1581–1610	<b>Eberhard</b> v. Dienheim	–	x
427	1610–1651	<b>Philipp Christoph</b> v. Sötern	x	x
428	1655–1736	vorwiegend <b>Heinrich Hartard</b> v. Rollingen <b>Damian Hugo</b> v. Schönborn	–	–
<i>wegen Weißenburg</i>				
422	1546–1559	<i>Philipp II.</i> v. Flersheim <i>Rudolf</i> v. Frankenstein	xx	x

**Erläuterung:**

xx zweifach vorhanden

Darbietung der Texte			Erschließung			Einband		Blatt- zahl
Kopf- re- gest	Kon- zept	Rein- schrift	In- halts- ver- zeich- nis	Regis- ter	<i>In- dex no- vus</i>	ur- sprüng- lich	nach- träg- lich	
x	—	x	x	x	—	—	x	151
—	—	x	—	x	x	Deckel	x	223
x	x	—	—	x	—	—	x	293
x	—	x	—	x	x	x	—	185
x	—	x	—	x	x	x	—	294
x	—	x	—	x	x	x	—	150
x	—	x	xx	—	x	x	—	228
x	—	x	xx	—	xx	x	—	298
x	—	x	x	—	x	x	—	124
—	x	—	—	x	—	—	x	287
—	—	x	—	xx	—	x	—	66

Hier von Interesse sind die Bände 415 bis 418, 420 und 421 sowie 425 bis 429<sup>16</sup> (vgl. die Übersicht auf den Seiten 90 und 91), die zwar ursprünglich nicht als Serie angelegt waren – wie im Folgenden auszuführen sein wird –, jedoch im Nachhinein unter der Bezeichnung „*libri spiritualium*“ den Charakter einer Serie gewonnen haben. Als Vorbote kann der erste Band (Nr. 415) gelten, der die Zeit zwischen 1405 und 1414 während des Episkopats des als Kanzler am Heidelberger Hof amtierenden Bischofs Raban von Helmstatt<sup>17</sup> umfasst und im Wesentlichen dessen Generalvikar Johann von Odendorf zu danken ist. Mit Nr. 416 aus der Amtszeit der Bischöfe Matthias von Rammung<sup>18</sup> und Ludwig von Helmstatt beginnt dann 1465 – bezeichnenderweise wieder zur Zeit einer pfalzgräflichen Kanzlerschaft – die Serie als solche. Band 416 und die beiden nachfolgenden Bände – Nr. 417 gilt den Amtszeiten wiederum Bischof Ludwigs und seiner beiden Nachfolger Philipp I. von Rosenberg und Pfalzgraf Georg – überlappen sich, da erst mit Band 418 die Zuordnung zu je einem Bischof einsetzt. Dieses Prinzip wird erst wieder durchbrochen mit Band 428, der mit seiner langen Laufzeit von 1655 bis 1736 die Regierungszeiten von gleich vier Bischöfen abdeckt.

Auch bei der physischen und formalen Kontinuität sind, wollte man von einer geschlossenen Serie sprechen, Abstriche zu machen: Das älteste Exemplar, das einen ursprünglichen Einband – blind geprägtes Pergament<sup>19</sup> – aufweist, ist der zur Zeit von Bischof Georg (1513–1529)<sup>20</sup> angelegte Band 418. Der Name „*Liber spiritualium*“ findet sich erstmals als Titel innen bei Nr. 427, dem Exemplar aus der Zeit des Bischofs Philipp Christoph von Sötern (1610–1651). Dieser und – mit einer Ausnahme (Nr. 416) – alle älteren Bände erhielten diese Bezeichnung und die Namen der

<sup>16</sup> Die nicht genannten Nummern bezeichnen nicht etwa fehlende Bände, sondern betreffen nicht zur Serie der „*libri spiritualium*“ gehörende Amtsbücher, die bei der Bestandserfassung und Durchnummerierung der Gruppe „*Bruchsal geistlich*“ nach der Übernahme des Archivguts durch Baden dazwischengerieten. Erwähnung verdient auch der hier nicht berücksichtigte „*Liber diversorum spiritualium*“ (Nr. 414, Laufzeit 1330–1530), der Betreffe der geistlichen Verwaltung (besonders unter Bischof Matthias von Rammung) enthält: Synodalstatuten und -prozesse, Gerichtsordnungen, Formeln, Konfirmationen; Bruderschaftssachen, Abtswahlen etc.

<sup>17</sup> Franz Xaver Glasschröder, *Das Archidiaconat in der Diözese Speyer während des Mittelalters*, in: *Archivalische Zeitschrift* NF 10 (1902), S. 114–154, hier: S. 118f.

<sup>18</sup> Press, *Hochstift* (wie Anm. 10), S. 256.

<sup>19</sup> Den gleichen Einband, jedoch mit neuem Rücken, hat Nr. 416; die auf dem Einband erscheinenden Motive können, anders als der Inhalt des Bandes, nicht mehr dem 15. Jahrhundert angehören.

<sup>20</sup> Press, *Hochstift* (wie Anm. 10), S. 158.

Bischöfe zwar auf die Rücken aufgetragen, was jedoch auch noch wesentlich später geschehen sein kann.

Für die Serienbildung ist eine weitere Beobachtung von Belang: Die den Bänden beigegebene inhaltliche Erschließung durch zeitgleiche Register<sup>21</sup> bzw. durch Inhaltsverzeichnisse (bei Nr. 415 – hier beides –, Nr. 425 und Nr. 426) wurde nachträglich in den meisten Fällen<sup>22</sup> ergänzt durch einen „*Index novus*“.<sup>23</sup> Dessen anlegende Hand ist mit der 1743 erfolgten Neukonstituierung des hochstiftischen Archivs<sup>24</sup> durch Bischof Franz Christoph von Hutten in Verbindung zu bringen und schon seit dem Regierungsantritt von Bischof Damian Hugo von Schönborn 1722<sup>25</sup> nachweisbar.

Demnach kann man bei den „*libri spiritualium*“ von einer Serie ab 1513 sprechen. Sie erhielt aber erst wesentlich später zur Unterscheidung von den in der weltlichen Verwaltung bestehenden Usancen ihren Namen und wurde – vielleicht erst im 18. Jahrhundert – um ins Spätmittelalter zurückreichende Bände nach vorne verlängert. Damit dürfte die Absicht verbun-

<sup>21</sup> Sie gruppieren den Inhalt nach Betreffen, unterhalb dieser nach Orten. Die im Laufe der Zeit erfolgten Akzentverschiebungen sind aus der folgenden Aufstellung der hier interessierenden Betreffe ersichtlich:

GLAK 67 Nr. 415: „*collationes*“, „*commissions*“, „*confirmatio*“, „*excommunicatio*“, „*investitura*“. GLAK 67 Nr. 416: „*collationes beneficiorum*“, „*consensus permutandi*“, „*fundationes et institutiones beneficiorum*“.

GLAK 67 Nr. 417: „*collationes beneficiorum*“, „*investitura*“, „*praesentationes*“.

GLAK 67 Nr. 418: „*collationes*“, „*consensus resignandi*“, „*consensus permutandi*“, „*commissions*“, „*dimissoria*“, „*praesentationes*“.

GLAK 67 Nr. 420: „*collationes et investiturae beneficiorum*“, „*consensus resignandi et permutandi*“, „*praesentationes*“.

GLAK 67 Nr. 421: „*praesentationes*“, „*collationes*“, „*investiturae ac resignationes beneficiorum*“ (als ein Betreff zusammengefasst).

GLAK 67 Nr. 427: Als Betreff nur noch „*collationes*“, von wo aber nur grundsätzlich auf das Ortsalphabet verwiesen ist.

<sup>22</sup> Ausnahmen: Außer Nr. 415, der neben dem Inhaltsverzeichnis schon ursprünglich ein Register erhielt, nur Nr. 417 und Nr. 428. Nr. 416, der somit aus der Reihe fiel, dürfte erst nachträglich formiert worden sein und dabei einen „*index novus*“ bekommen haben (vgl. Anm. 19).

<sup>23</sup> Er führt in einem Alphabet Orte, Institutionen (z. B. „*Domstift*“), und Betreffe wie (von den hier interessierenden lediglich) „*collatio*“ auf; von Letzterem ist aber meist nur pauschal auf die Orte verwiesen.

<sup>24</sup> Andermann, Kestenburg (wie Anm. 1), S. 49, und GLAK 78 Nr. 124 sowie GLAK 67 Nr. 336, S. 93–95. Es wurden dem neu eingesetzten Archivar Stephani ein Haupt- und zwei Hilfsregistratoren beigegeben.

<sup>25</sup> Noch nicht in Band Nr. 428 (1655–1736), jedoch in Nr. 429 (1722–1727), wo es noch einen (aber nur diesen!) „*index novus*“ gibt, während der von der gleichen Hand gefertigte Index in Nr. 437 (Jahr 1734) nun nicht mehr als „*novus*“ bezeichnet ist.

den gewesen sein, Rang und Eigenständigkeit der geistlichen Verwaltung zu stärken.

Betrachtet man nun die eigentlichen Inhalte, also die kopiale Substanz, so wird diese Zwecksetzung bestätigt. Die ersten drei Bände haben eher Missivcharakter<sup>26</sup>, erwecken also den Eindruck einer Sammlung von Konzepten bzw. Abschriften ausgegangener, vorwiegend in chronologischer Folge aufgenommenen Urkunden und Schreiben.

Die nachfolgenden Bände zeichnen sich durch aufwändige Einbände<sup>27</sup> und eine sorgfältige Anlage mit sehr sauberer Schrift und kalligrafischen Elementen aus. Am markantesten lässt sich dies an Band 425 beobachten, also für die Zeit des durch die neuere Forschung als Krypto-Schwenckfeldianer bezeichneten<sup>28</sup> Bischofs Marquard von Hattstein (1560–1581), als die Belange der geistlichen Verwaltung wegen der allgemeinen konfessionellen Bedrohungslage ohnehin stark gefährdet waren. Es kam nun offenbar darauf an, die für die bischöfliche Würde wichtigen und konstitutiven geistlichen Rechtsakte möglichst integer und repräsentativ zu dokumentieren, sodass die Texte vollständig – also nicht mehr gekürzt als im Original auch – präsentiert wurden. In erster Linie ging es um die geistlichen Herrschaftsrechte eines Bischofs, sodass zum Beispiel auch dessen Präsentationsrechte auf Pfarrbenefizien in der Wormser Nachbardiözese<sup>29</sup> Aufnahme finden konnten. Auch fand die Fürstpropstei Weißenburg nach ihrer Übernahme 1546 durch Bischof Philipp II. von Flersheim besondere Berücksichtigung durch einen gleichartig angelegten eigenen, bis 1559 reichenden Band (Nr. 422) sowie eine zweifache Binnengliederung in den beiden Bänden Nr. 425 und Nr. 426.

War schon unter seinem bald regierungsunfähig erkrankten Vorgänger Bischof Rudolf von Frankenstein (1552–1560) eine Stellvertretung erfor-

<sup>26</sup> In der pfalzgräflichen Kanzlei setzen die Auslaufregister 1355 ein (GLAK 67 Nr. 804 bis 808), vgl. Ellen Widder, *Kanzler und Kanzleien. Ein Beitrag zur Strukturgeschichte der spätmittelalterlichen Landesherrschaft. Habilitationsschrift (masch.) Universität Münster 1995*, S. 191f.

<sup>27</sup> Alle, sofern ursprünglich, blindgeprägtes Pergament, Nr. 418 mit zwei einfacheren Motiven auf Leisten angeordnet (ebenso Nr. 416, aber wohl in Zweitverwendung der Deckel), die Bände Nr. 420–422, Nr. 425 und Nr. 426 mit prächtigem Renaissanceschmuck (Halbfiguren) in breiten Leisten.

<sup>28</sup> Ammerich, *Fürstbistum* (wie Anm. 11), S. 83; Press, *Hochstift* (wie Anm. 10), S. 262; Heinz-Peter Mielke, *Schwenckfeldianer im Hofstaat Bischof Marquards von Speyer (1560–1581)*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 28 (1976), S. 77–82.

<sup>29</sup> In GLAK 67 Nr. 426 z. B. Balzfeld (fol. 171 und fol. 241'), Mühlhausen (fol. 214), Rothenberg (fol. 169 und fol. 250') sowie Waibstadt (fol. 175, fol. 191, fol. 199' und fol. 245).

derlich geworden, so bestellte der auch wegen diplomatischer Verwendungen oft abwesende Bischof Marquard kurz nach seiner Bischofsweihe einen Generalvikar, zu dessen Aufgaben auch die Besetzung der Pfarrpfründen gehörte.<sup>30</sup> In seiner Behörde, dem Vikariat, wie die geistliche Verwaltung fortan hieß, ist eine einstufige zentrale Verwaltungsstelle zu sehen, die alle anfallenden Aufgaben zu bewältigen hatte; lediglich die geistliche Gerichtsbarkeit war kanzleimäßig eigens organisiert.<sup>31</sup> Die „*libri spiritualium*“ stellen, wiewohl in ihrer Mehrzahl chronologisch angelegt, also nicht etwa Auslaufregister dar, sondern müssen als Sammelbände<sup>32</sup> zur Dokumentation des Handelns der geistlichen Regierung und Verwaltung mit einem gehörigen formalen Anspruch angesehen werden, und zwar mutmaßlich beschränkt auf die Befugnisse des Bischofs selbst.

Quellen zur Besetzung von Pfründen sind, um nun zur Relevanz der „*libri spiritualium*“ für die Pfarrbenefizien zu kommen, bereits in dem 1465 einsetzenden Band 416, dann wieder ab dem übernächsten (ab dem Jahr 1513) in der Weise dokumentiert, dass die Register Sachgruppen wie „*collationes beneficiorum*“, „*consensus resignandi*“ bzw. „*consensus permutandi*“ erschließen<sup>33</sup>; im 1552 einsetzenden Band 421 tritt die Gruppe der „*praesentationes*“, die zuvor nur beiläufig berücksichtigt worden war, in den Vordergrund, indem ihr in der gleichen Fallgruppe die „*provisiones*“, „*collationes*“, „*investiturae*“ und „*resignationes*“ nachgeordnet sind. Für die Zeit nach 1560 muss man sich zum Auffinden der Besetzungen von Pfarrbenefizien der „*indices novi*“ bedienen, die freilich nicht mehr diese Sachbegriffe ausweisen. Dort muss unter den Ortsnamen gesucht werden. Da die Texte in den Bänden aber meist über Kopfregeisten verfügen, die mit den Angaben der Register weitgehend

<sup>30</sup> GLAK 67 Nr. 425 fol. 52–52': Ernannet wurde der Domscholaster Andreas von Oberstein; ihm oblag es unter anderem, „*resignationes quorumque simplicium beneficiorum seu aliorum ex causis permutationis seu alias simpliciter faciendi, recipiendi, transferendi et consumendi, providendi, investiendi et instituendi ac aliis committendi atque commissionis litteras ad idem faciendi, dandi et concedendi*“; zu Oberstein vgl. Stamer, Kirchengeschichte III/1 (wie Anm. 11), S. 32.

<sup>31</sup> Überlieferung von Synodalprozessakten des 16. Jahrhunderts: GLAK 67 Nr. 411 und Nr. 419, vgl. auch Nr. 487.

<sup>32</sup> So auch schon Franz Xaver Glasschröder, Neue Urkunden zur Pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, 14). Speyer 1930, S. VIII, zu GLAK 67 Bd. 417, den er – ohne weitere Begründung – als in der Kanzlei des gemeinsamen Offizials der vier Speyerer Archidiakone entstanden ansieht und den zwei aufeinander folgenden Schreibern Ciriacus Weidenlacher aus Worms (1491–1518) und Markus Zipperer zuschreibt. Der Name Zipperer begegnet auch in jüngeren Bänden.

<sup>33</sup> Vgl. Anm. 21.

und der „*indices novi*“ annähernd identisch sind, ist diese Aufgabe lösbar. Freilich galten den Pfarrbenefizien insgesamt weit weniger Vorgänge als den Pfründen an Stiftskirchen einer- und den Altarpfründen andererseits zusammengenommen. Die Urkunde, mit der eine Investitur vorgenommen wurde, richtete sich gewöhnlich an den Kandidaten, und die nachgeordneten Stellen, also der Landdekan und die Kollegen, wurden nebenbei um Beachtung und Veranlassung, also etwa um die Einführung in das Amt, gebeten.

Die naheliegende Frage, ob denn auf diese Weise alle seinerzeit beurkundeten Rechtsakte überliefert sind, lässt sich nicht leicht beantworten. Eine Auswertung für die Regierungszeit Bischof Marquards, also von 1560 bis 1581, für den linksrheinischen Teil der Diözese (ohne die Stadt Speyer) erbrachte folgendes Ergebnis: Es können 45 Pfarrstellen als vorhanden angenommen werden.<sup>34</sup> Für nur zwölf dieser Pfarreien<sup>35</sup> sind insgesamt 18 Besetzungsvorgänge nachgewiesen, das heißt vier dieser Pfarren wurden in dieser Zeit zweimal, eine weitere sogar dreimal besetzt. Mit Sicherheit dürften alle die Pfarreien berücksichtigt sein, deren Besetzungsrecht dem Bischof selbst zustand.<sup>36</sup> Aufgrund der Zerrüttung des Klerus jener Zeit<sup>37</sup> und angesichts der Hervorhebung der sittlichen Qualitäten der Kandidaten ist die Annahme berechtigt, dass Pfarrpfründenvergaben nur dann

<sup>34</sup> Vgl. Anm. 12 und 13.

<sup>35</sup> Bezeichnenderweise sind die Pfarreien nicht mehr nach Archidiaconaten, sondern nach den weltlichen Amtsbezirken gegliedert:

– rechtsrheinisch: Bruchsal, Udenheim (= Philippsburg), Kronau, Mühlhausen, Weiher, Ober- und Untergrombach;

– linksrheinisch: Unteres Lauterburger Amt: Deidesheim und Weyher; Oberes Lauterburger Amt: Steinfeld, Lauterburg und Eschbach.

<sup>36</sup> Ob und in welcher Höhe ein nennenswerter Anteil von anderweitig besetzbaren Pfründen gegeben ist, müsste im Einzelnen geprüft werden; Präsentationen Dritter kommen jedenfalls vor. In diesem Zusammenhang nicht zu klären ist die Frage, wie lange die Archidiakone – speziell die für den linksrheinischen Teil des Bistums zuständigen Dompropste – ihr Recht zur Investitur in Benefizien auf der Pfarreiebene überhaupt noch wahrnehmen konnten. Renate Engels (Speyer) verdanke ich folgende Hinweise: 1551 teilte der Dompropst dem zuständigen Landdekan die von ihm nach Präsentation durch die Äbtissin zu Heilsbruck vorgenommene Investitur in eine Frühmesserei in der Pfarrkirche zu Maikammer mit (Glasschröder, Neue Urkunden (wie Anm. 32), Nr. 241; vgl. PalSacr. I/4, S. 119); zum Jahr 1554 liegt ein Installationsbrief auf eine Kaplanei an der Bartholomäuskirche in Speyer vor (PalSacr. I/1,2, S. 47 Anm. 80) und noch im Jahr 1561 zeigte der Rat der Stadt Speyer dem Dompropst die bevorstehende Bestellung eines evangelischen Prädikanten an; 1565 schließlich präsentierte der Propst von Hördt dem Dompropst einen Geistlichen für die Pfarrpfründe von St. Ägidien in Speyer (PalSacr. I/1,2, S. 31).

<sup>37</sup> Ammerich, Fürstbistum (wie Anm. 11), S. 84; Stamer, Kirchengeschichte III/1 (wie Anm. 11), S. 34–40.

durch Beurkundung volle Rechtskraft erlangten, wenn der Kandidat alle erforderlichen Voraussetzungen<sup>38</sup> mitbrachte. Da die Texte auch den Vakanzgrund unter Angabe des Namens des Vorinhabers, der nicht selten als „*amotus*“ bezeichnet ist, angeben, stellt jeder Vorgang zwei Namen von Klerikern zur Verfügung. Die Annahme, es seien eben nur besondere Besetzungsvorgänge überhaupt beurkundet und somit von der Quelle erfasst worden, wird durch zwei Beobachtungen widerlegt: Wenn beabsichtigt gewesen sein sollte, jeweils nur Textbeispiele im Sinne von Kanzleihilfen zu bieten, wäre die Zahl der Texte in jeder Fallgruppe zu groß (und dies stünde übrigens auch im Widerspruch zur oben postulierten Zwecksetzung der Quellengruppe); zweitens bietet zum Beispiel Band 426 in einer Reihe von Fällen nur Kopfregesten an, erweitert um eine Bemerkung wie „*in communi forma*“ oder „*in forma consueta*“, sodass man sich die Abschrift von gleichlautenden Texten erspart haben, aber um Vollständigkeit bemüht gewesen sein wird.

Wie steht es aber nun um die prosopografische Relevanz<sup>39</sup> der „*libri spiritualium*“? Hierfür muss man freilich in die einzelnen Texte einsteigen, da die Kopfregesten und Indizes gewöhnlich keine Personennamen enthalten. Für die Regierungszeit Bischof Eberhards von Dienheim (1581 bis 1610) sind 51 Pfarrpfündebesetzungsvorgänge dokumentiert, darunter allerdings auch bistumsfremde, nämlich neun im Bistum Worms und einer im Bistum Straßburg, wo der Speyerer Oberhirte in den betreffenden Fällen das Präsentationsrecht wahrnahm. Betroffen waren 18 Speyerer und vier Wormser Pfarreien. Da die Diözesanzugehörigkeit fremder Priester immer, der eigenen in Ausnahmefällen übrigens auch, angegeben ist, lassen sich folgende Angaben machen: Die Priester von außerhalb stellten rund die Hälfte, nämlich 25 der 51 investierten Geistlichen: Nicht weniger als 20 (einer davon wurde zweimal investiert) entstammten der Diözese

<sup>38</sup> Vgl. Ammerich, Fürstbistum (wie Anm. 11), S. 87f.

<sup>39</sup> Glasschröder hat bei seiner Quellensammlung für die *Palatia Sacra* die „*libri spiritualium*“ und auch weitere Kopialbücher, z. B. GLAK 67 Nr. 411 (1. Synodalprotokolle 1513–1577 sowie 2. Urkunden über geistliche Verhältnisse, Inkorporationen, Reformationen, Wahlen etc., 1495 bis 1593) durchaus benutzt, jedoch mit einem auf die Pfarrorganisation insgesamt – und dies nur „in vorreformatorischer Zeit“! – ausgerichteten Forschungsinteresse. In seine beiden Regestenpublikationen (Franz Xaver Glasschröder, *Urkunden zur Pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter*. München/Freising 1903; Ders., *Neue Urkunden* [wie Anm. 32]) sind Quellen aus zwei „*libri spiritualium*“ eingegangen: In die „Urkunden“ aus GLAK 67 Nr. 416 die Regesten Nr. 306, 316 und 342–344, in die „Neuen Urkunden“ aus GLAK 67 Nr. 417 die Regesten Nr. 182f., 185, 193f., 199, 201, 204, 206–211, 219, 380, 384, 393 und 399.

Konstanz<sup>40</sup>, je zwei den Diözesen Augsburg und Würzburg und einer der Wormser Diözese. Dank der nun zu den Konstanzer Investiturprotokollen vorliegenden Erschließung können wir zum Beispiel einen Kleriker, Konrad Blanck, ausmachen, der 1574 bis 1579 in Riedlingen als Frühmesser nachgewiesen ist<sup>41</sup> und die Diözese gewechselt haben dürfte, um als Seelsorger in Großfischlingen weiter zu amtieren, wo jedenfalls ein Priester der Diözese Konstanz gleichen Namens 1583 belegt ist und 1584 als Pleban investiert wurde<sup>42</sup>; fast alle weiteren ermittelten Familiennamen kommen auch bei Pfarrern in der Diözese Konstanz vor. Dies vermag nur ein Schlaglicht auf die sich auftuenden Forschungsmöglichkeiten zu werfen.

Bevor man sich dabei intensiver den „*libri spiritualium*“ zuwendet, müsste freilich geklärt sein, dass für das Bistum Speyer nicht doch noch Auslaufregister, die nur die Pfründenbesetzung abbilden würden, existiert haben. Die Recherche im einschlägigen Aktenbestand und in den übrigen Bandselekten brachte nichts zutage; ein glücklicherweise im Bestand der Protokolle auf uns gekommenes Einzelexemplar<sup>43</sup> einer mit „*Protocollum officii vicariatus*“ betitelten Serie für die Zeit von 1554 bis 1561 bildet anhand von Vorgängen zu Disziplinar- und Rechtsangelegenheiten des Klerus nach Art eines Amtsprotokolls die Erledigung der gerichtlichen Aufgaben des Vikariats ab und enthält somit auch viele Klerikernamen. Nicht unerwähnt bleiben dürfen freilich die Missivbücher des Domkapitels, die ab dem Jahr 1568 erhalten sind.<sup>44</sup>

Auch wenn dieses Argument dem Kundigen nicht gut ansteht: Falls es Auslaufregister nach dem Beispiel der Konstanzer für die Diözese Speyer

<sup>40</sup> Dass dem Priestermangel mit Klerikern vorwiegend der Konstanzer Diözese abgeholfen wurde, nahm schon Stamer, Kirchengeschichte III/1 (wie Anm. 11), S. 104 und 113f. an.

<sup>41</sup> Franz Hundsnurscher / Dagmar Kraus, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 16. Jahrhundert, Teil I–III (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, A 48/49). Stuttgart 2008–2010, hier: S. 756f.

<sup>42</sup> PalSacr. I/4, S. 72.

<sup>43</sup> GLAK 61 Nr. 11139, mit flexiblem Pergamenteinband (zweitverwendete Urkunde). Glaschröder hat diesen Band im Zuge seiner Quellenerhebungen ebenfalls benutzt.

<sup>44</sup> GLAK 67 Nr. 381 (für 1568–1576) bis Nr. 408 (für 1741). Sollten diese mit einem schlichten Pergamenteinband versehenen Bände tatsächlich erst 1568 einsetzen, böte dies einen Hinweis auf die veränderte Aufgabenstellung des nunmehr seiner Archidiakonatspflichten ledigen Dompropstes (vgl. Anm. 35).

gegeben hat<sup>45</sup>, dürften sie den Wechselfällen, denen das Registratur- und Archivgut des Hochstifts und Bistums unterworfen war, zum Opfer gefallen sein. Unter dem aus Bruchsal an das Ordinariat des neuen Bistums Speyer abgegebenen Schriftgut<sup>46</sup> finden sich jedenfalls keine Auslaufregister. Forschungen zum Verfahren der Pfründenbesetzung und -verwaltung im Bistum Speyer, zu Pfründenbestand, Pfründeninhabern, Kollatoren etc.<sup>47</sup>, können mit der im Generallandesarchiv Karlsruhe noch vorhandenen Überlieferung gleichwohl unternommen werden, freilich nicht mit einer im Sinne von statistischer Erfassung anzustrebenden Vollständigkeit.

---

<sup>45</sup> Die *ab-olim*-Signaturen Nr. 31 und Nr. 32 in den Bänden GLAK 67 Nr. 426 und Nr. 427, denen die bei der Übernahme des Archivguts durch Baden vergebenen Signaturen „Bruchsal geistlich“ Nr. 14 und Nr. 15 entsprechen, setzen nicht zwingend eine so hohe Zahl von Bänden „in *spiritualibus*“ voraus. Außerdem wären diese Auslaufregister wohl wie das Exemplar GLAK 61 Nr. 11139 (wie Anm. 43) formiert worden, hätte also den an einen (stehenden) Band zu richtenden Anforderungen nicht entsprochen.

<sup>46</sup> Andermann, Kestenburg (wie Anm. 1), S. 55.

<sup>47</sup> Eine von Manfred Krebs offenbar beabsichtigte Publikation über Bischof Philipp von Flersheim, die eine nützliche Vorarbeit dafür hätte sein können, kam nicht mehr zu Stande. In seinem Nachlass hat sich dazu eine Quellensammlung mit dem Titel „Urkundenregesten“ erhalten (GLAK NL Krebs Nr. 334), der die Kopialbücher GLAK 67 Nr. 420 (daraus 287 Nummern), Nr. 312 und Nr. 373 sowie eine ganze Reihe von Akten des Bestands GLAK 78 zu Grunde liegen. Die von Krebs nach Texten des „*liber spiritualium*“ dieses Bischofs formulierten Regesten ahmen in Sprache und Form Investiturprotokolle nach, z. B. fol. 1: „1529 XI 4 in castro Grumbach. Johanni Knoll primissario in Odeßheim concedit resignationem in fav[orem] Job[anni] Knausser pre[!]missario [!] in Rode. Collator: ep[iscopu]s.“ Merkwürdigerweise hat Krebs, dem ja die Bemühungen Glasschröders bekannt gewesen sein dürften, auch eine Materialsammlung, die sich aber nur aus der unter Bischof Matthias von Rammung angelegten Bistumsmatrikel und aus der Literatur speist, zu den Pfarreien aller vier Archidiaconate angelegt (GLAK NL Krebs Nr. 336 und Nr. 337).